

Externer Notfalleinsatzplan Deutschland

gemäß § 65 Offshore-Bergverordnung-OffshoreBergV

Die Forderung nach Aufstellung eines oder mehrerer externer Notfalleinsatzpläne durch die zuständige Behörde beruht auf Artikel 29 der Richtlinie 2013/30/EU über die Sicherheit von **Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten** umgesetzt in deutsches Recht in § 65 der Bergverordnung für das Gebiet der Küstengewässer und des Festlandssockels (Offshore-Bergverordnung-OffshoreBergV) mit den zugehörigen Anhängen 5 und 6.

Der hier vorgelegte „Externe Notfalleinsatzplan Deutschland“ ist ein **Übersichtsdokument**, das die zahlreichen Einzelvorkehrungen aufzeigt, die im deutschen Sektor der **Nordsee** getroffen wurden, um Notfalleinsatzfälle, die über den Bereich der Bergbaueinrichtung hinausgehen, sachgerecht handhaben zu können. Es wird darin beschrieben, dass verschiedene orts- und situationsspezifische Einsatzkonzepte, Einzelregelungen und Einsatzmittel unter der Verantwortung unterschiedlicher staatlicher und privatwirtschaftlicher Stellen bestehen. In der **Ostsee** hat Deutschland derzeit keine Öl- und Gasförderaktivitäten.

Die zugrundeliegende Rechtsgrundlage gemäß OffshoreBergV lautet:

§ 65 Externe Notfalleinsatzpläne und Notfallvorsorge

(1) Die zuständige Behörde hat einen oder mehrere externe Notfalleinsatzpläne für die Plattformen oder angebundene Einrichtungen zu erstellen, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich befinden. Dabei hat sie das Havariekommando hinzuzuziehen, soweit dessen Aufgabenbereich betroffen ist. Der Externe Notfalleinsatzplan hat auch Einrichtungen außerhalb der Sicherheitszone zu erfassen, sofern dies zur Gewährleistung der Sicherheit der Offshore-Erdöl- oder Erdgasaktivitäten erforderlich ist. Die zuständige Behörde hat in den externen Notfalleinsatzplänen eine Strategie zur Begrenzung der Folgen eines schweren Unfalls im Zusammenhang mit Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten festzulegen und dabei die Vorgaben der **Anlage 5** zu berücksichtigen. Die zuständige Behörde hat den Unternehmer, der die vom Notfallplan betroffene Plattform oder Einrichtung betreibt oder auf eigene Rechnung betreiben lässt, an der Erstellung der externen Notfalleinsatzpläne zu beteiligen und dessen Aufgaben und finanzielle Verpflichtungen festzulegen. Die externen Notfalleinsatzpläne haben der jeweils aktuellen Fassung der internen Notfalleinsatzpläne für die bestehenden oder geplanten Plattformen oder Einrichtungen in dem betroffenen Gebiet Rechnung zu tragen.

(2) Ernste Gefahren, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in einem anderen Mitgliedsstaat haben werden, müssen in den externen Notfallplänen so berücksichtigt werden, dass eine gemeinsame wirksame Reaktion auf einen schweren Unfall erleichtert wird.

(3) Die zuständige Behörde hat ihre externen Notfalleinsatzpläne der Europäischen Kommission, anderen potenziell betroffenen Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die offengelegten Informationen dürfen

1. kein Risiko für die Sicherheit und den Schutz von Plattformen und ihrer Betriebsabläufe darstellen,
2. nicht den wirtschaftlichen Interessen der Mitgliedstaaten schaden und
3. nicht die persönliche Sicherheit von Beamten und sonstigen Angestellten der Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

(4) Die zuständige Behörde hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um ein hohes Maß an Kompatibilität und Interoperabilität der Notfallgerätschaften und der Fachkompetenz im Bereich der Notfallhilfe zwischen allen Mitgliedstaaten in einer geografischen Region und gegebenenfalls darüber hinaus zu erreichen. Dabei hat sie das Havariekommando hinzuzuziehen, soweit dessen Aufgabenbereich betroffen ist.

(5) Die für die Koordinierung von Notfalleinsatzmaßnahmen zuständige Behörde hat ein Verzeichnis der Notfallgerätschaften und -vorkehrungen gemäß **Anlage 6** zu führen. Dabei hat sie das Havariekommando hinzuzuziehen, soweit dessen Aufgabenbereich betroffen ist. Dieses Verzeichnis hat sie den anderen potenziell betroffenen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission sowie angrenzenden Drittländern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zur Verfügung zu stellen.

(6) Die zuständige Behörde hat Szenarios der Kooperation zwischen den betroffenen Behörden in potenziell betroffenen Mitgliedstaaten und den Unternehmern für Notfälle zu entwickeln, regelmäßig zu bewerten und zu aktualisieren. Dabei hat sie das Havariekommando hinzuzuziehen, soweit dessen Aufgabenbereich betroffen ist. Diese Szenarios sind im Rahmen der Erstellung der Notfallpläne sowie im Rahmen der Notfallübungen nach § 58 Absatz 1 und § 67 Absatz 5 zu berücksichtigen

Anlage 5 (zu § 65 Absatz 1) **Informationen in den externen Notfalleinsatzplänen**

Der externe Notfalleinsatzplan enthält zumindest die folgenden Informationen:

1. ein Verzeichnis mit Namen und betrieblicher Stellung der Personen, die zur Einleitung von Notfallmaßnahmen ermächtigt sind, sowie der Personen, die zur Leitung der externen Notfallmaßnahmen befugt sind,
2. eine Beschreibung der Vorkehrungen, die zur Entgegennahme von Frühwarnungen über schwere Unfälle zu treffen sind sowie der damit verbundenen Alarmauslösungs- und Notfallverfahren,
3. eine Beschreibung der Vorkehrungen, die zur Koordinierung der zur Durchführung des externen Notfalleinsatzplans notwendigen Einsatzmittel zu treffen sind,
4. eine Beschreibung der Vorkehrungen, die zur Unterstützung des internen Notfalleinsatzplans zu treffen sind,
5. eine detaillierte Beschreibung der Vorkehrungen, die für externe Notfallmaßnahmen zu treffen sind,
6. eine Beschreibung der Vorkehrungen,
 - 6.1 die zur rechtzeitigen Meldung eines schweren Unfalls an möglicherweise betroffene Personen und Organisationen zu treffen sind sowie

- 6.2 die zur Anleitung der von einem schweren Unfall betroffenen Personen und Organisationen zu treffen sind,
- 7. eine Beschreibung der Vorkehrungen, die zu treffen sind zur Unterrichtung
 - 7.1 der Notfalldienste anderer Mitgliedstaaten sowie
 - 7.2 der Europäischen Kommission im Fall eines schweren Unfalls mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen,
- 8. eine Beschreibung der Vorkehrungen, die zur Verringerung der negativen Auswirkungen schwerer Unfälle auf land- und seeseits wild lebende Arten zu treffen sind, insbesondere auch für den Fall, dass ölkontaminierte Tiere die Küste früher erreichen als das ausgelaufene Öl und
- 9. eine Beschreibung der Rolle der Behörden, der Notfalldienste, der Koordinatoren und der anderen mit Notfallmaßnahmen betrauten Akteure bei Notfällen, damit die Zusammenarbeit bei schweren Unfällen sichergestellt ist.

Anlage 6 (zu § 65 Absatz 5)
Verzeichnis über Notfallgerätschaften und -vorkehrungen

- 1. Das Verzeichnis nach § 65 Absatz 5 hat Folgendes zu enthalten:
 - 1.1 ein Verzeichnis der verfügbaren Notfallausrüstungen, in dem angegeben ist,
 - 1.1.1 wem die Ausrüstungen gehören und wo sie sich befinden,
 - 1.1.2 wie die Ausrüstungen zum Ort des schweren Unfalls verbracht werden,
 - 1.1.3 wie die Ausrüstungen eingesetzt werden und
 - 1.1.4 mit welchen Maßnahmen sicherzustellen ist, dass die Ausrüstungen stets einsatztauglich sind,
 - 1.2 ein Verzeichnis der industrieeigenen Notfallausrüstungen, die im Notfall bereitgestellt werden können,
 - 1.3 eine Beschreibung der allgemeinen Vorkehrungen, die bei schweren Unfällen zu treffen sind, einschließlich der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten aller am Unfall Beteiligten und der Stellen, die für die Aufrechterhaltung dieser Vorkehrungen verantwortlich sind,
 - 1.4 die Angabe, mit welchen Maßnahmen sicherzustellen ist, dass die Ausrüstungen, das Personal und die Verfahren jederzeit einsatzbereit und auf dem neuesten Stand sind und dass jederzeit genügend geschultes Personal zur Verfügung steht,
 - 1.5 Belege darüber, dass die Chemikalien, die als Dispersionsmittel eingesetzt werden sollen, vorab bewertet wurden, um durch entsprechende Auswahl der Chemikalien die Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und die Umwelt möglichst gering zu halten.
- 2. Die Vorkehrungen, die nach Nummer 1.3 zu treffen sind, müssen auch solche Unfälle berücksichtigen, die potenziell die Möglichkeiten des betreffenden Mitgliedstaats übersteigen oder sich über dessen Grenzen hinaus erstrecken können. Hierzu sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- 2.1 der Austausch externer Notfalleinsatzpläne mit benachbarten Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission,
- 2.2 die von Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten gemeinsam vorgenommene Erstellung von grenzüberschreitenden Verzeichnissen der industrieeigenen und der im öffentlichen Eigentum stehenden Notfallinstrumente sowie sämtliche Anpassungen, die zur Sicherstellung der Kompatibilität der Notfallausrüstungen und Verfahren der Mitgliedstaaten und benachbarter Staaten notwendig sind,
- 2.3 Maßnahmen, die zur Aktivierung des Katastrophenschutzverfahrens der Europäischen Union durchzuführen sind,
- 2.4 die Durchführung grenzüberschreitender Übungen im Rahmen externer Notfalleinsatzpläne.

Den o.g. Anforderungen wird wie nachfolgend beschrieben in Deutschland entsprochen:

Gemäß § 65 OffshoreBergV können unterschiedliche externe Notfalleinsatzpläne (Einsatzkonzepte und Mittel) zur Anwendung kommen, die auf die Besonderheiten der jeweiligen Einsatzgebiete und Szenarien abgestellt sind. Dem entspricht die in Deutschland gewählte flexible Strategie, die sowohl auf Schadensszenarien an Bergbauanlagen im gezeitenbeeinflussten Wattenmeer, als auch auf tieferes Wasser in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) abgestellt ist. Im Notfall können ortsabhängig vollkommen unterschiedliche Herangehensweisen erforderlich sein.

Hauptakteure sind dabei **auf staatlicher deutscher Seite** derzeit das Havariekommando (Küstenwache) und das LKN-SH (Behörde zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung in Schleswig-Holstein), die im Schadensfall nach eigenem Ermessen die Einsatzleitung vom Operator übernehmen können und dann nach ihren eigenen Einsatzgrundsätzen und Konzepten flexibel und situationsabhängig handeln.

1. Havariekommando / Maritimes Lagezentrum (MLZ)

Am Alten Hafen 2

27472 Cuxhaven

Kontakt:

<https://www.havariekommando.de/DE/startseite/startseite-node.html>

In einem Notfall ist das MLZ jederzeit erreichbar:

+49 3018 5420 1400 // mlz@havariekommando.de

2. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN-SH)

Herzog-Adolf-Straße 1

25813 Husum

Kontakt:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LKN/lkn_node.html

In einem Notfall ist die Bereitschaft jederzeit erreichbar:

+49 4841 898 411 // Elz.husum@lkn.landsh.de

Zuständige Bergbehörde gemäß OffshoreBergV ist:

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Marktkirche 9
38678 Clausthal

Kontakt: <http://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/>

In einem Notfall ist die Bereitschaft jederzeit erreichbar:

+49 171 301 4016 (Bereitschaft Ost) oder

+49 171 331 8749 (Bereitschaft West)

Auf Unternehmensseite gibt es derzeit zwei produzierende Firmen im deutschen Sektor der Nordsee.

1. Wintershall Dea Deutschland GmbH

Förderbetrieb Holstein
Schwienskopp 2
25718 Friedrichskoog
(Bohr- und Förderinsel Mittelplate)

Kontakt: +49 4854 905-0

In einem Notfall ist der zentrale Kontrollraum des Förderbetrieb Holstein jederzeit erreichbar:

+49-(0)4854-905111 // EXCH_KFBH@dea-group.com

2. Wintershall Noordzee B.V.

Bogaardplein 47
NL-2284 DP Rijswijk
Niederlande
(A6-A Förderplattform)

Kontakt: +31 (0)88 880 3100

In einem Notfall ist der zentrale Kontrollraum jederzeit erreichbar:

+31-(0)70-3729797 // winz.ccr@wintershall.com

Sofern ein Schadensfall auf den Bereich der Plattform beschränkt bleibt, wird in der Regel der Betreiber in dem Rahmen, der ihm gemäß § 48 „Interner Notfalleinsatzplan“ vorgegeben ist, die Schadensbekämpfung durchführen und leiten. Für den Fall das ein Schadensfall über den Bereich der Plattform hinausgeht und beispielsweise Öl ins Meer austritt, werden zunächst ebenfalls die Unternehmen mit ihren eigenen Möglichkeiten die Schadensbekämpfung aufnehmen. Es ist aber denkbar, dass die technischen und organisatorischen Fähigkeiten der Unternehmen überschritten werden und staatliche Stellen (z. B. die Küstenwache) dann die Einsatzleitung übernehmen.

Alle Schnittstellen und organisatorischen Regelungen, Verantwortlichkeiten und Verbindungen zwischen internen und externen Notfalleinsatzplänen sind als Teil der umfassenden Hauptbetriebspläne der Unternehmen festgelegt, die nach deutschem Bergrecht behördlich zugelassen werden müssen.

Aufgaben und finanzielle Verpflichtungen des Unternehmers sind ebenfalls im Hauptbetriebsplan konkretisiert. Dasselbe gilt für das Vorgehen bei eventuellen grenzüberschreitenden Auswirkungen eines Schadens. Die Hauptbetriebspläne werden ständig aktualisiert und in 2-jährigen Intervallen vollständig überarbeitet und neu zugelassen, aber nicht allgemein publiziert.

Die wesentlichen Dokumente, die als Bestandteil der Hauptbetriebspläne die externe Notfallvorsorge beschreiben, sind die **Alarmpläne und Ölwehrpläne die vor Zulassung mit den involvierten Stellen (Havariekommando, LKN-SH und den Unternehmen) abgestimmt wurden und diesen vorliegen.**

Dementsprechend werden das Havariekommando und ggf. das LKN-SH ständig über Vorfälle informiert, die potentiell externe Notfalleinsatzmaßnahmen erfordern. Sie verfolgen kontinuierlich die Lage und entscheiden darüber, ob und wann sie ggf. die Einsatzleitung vom Operator übernehmen.

Weitergehende Informationen über diese staatlichen Stellen sind auf deren Internet Seiten erhältlich:

<https://www.havariekommando.de/DE/startseite/startseite-node.html>

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LKN/lkn_node.html

Deutschland ist Unterzeichner zahlreicher **internationaler Abkommen** (z.B. Bonn Abkommen) und kann ggf. die Dienste der European Maritime Safety Agency (EMSA) nutzen. Soweit möglich bemühen sich die in die externe Notfallvorsorge eingebundenen Stellen grenzüberschreitend kompatible Dienste und Ausrüstungen einzusetzen. Das wird auch dadurch unterstützt, dass international tätige Dienstleister zur Öl- und Blowout Bekämpfung von den Unternehmen unter Vertrag genommen wurden.

Die staatlichen **Ausrüstungen** zur Bekämpfung von Meeresverschmutzungen werden von der Küstenwache (Havariekommando) und der Behörde zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung in Schleswig-Holstein (LKN-SH) kontrolliert, überwacht und gewartet. Sie halten auch ein detailliertes **Inventar** der staatseigenen Ressourcen und Ausrüstungen vor und können bei Bedarf diesbezüglich kontaktiert werden (siehe o.g. Kontaktdaten). Dasselbe gilt in Unternehmerverantwortung analog auch für die Ausrüstungen der Firmen und die ihrer Kontraktoren. (siehe Hauptbetriebspläne und o.g. Kontaktdaten).

Das LKN-SH ist auch dafür zuständig sich um die Betreuung kontaminierter Tiere/Vögel zu kümmern, die an die Küste von Schleswig-Holstein gelangen.

Namen und Positionen handlungsberechtigter Personen sowie die Meldewege der Unternehmen sind in den Alarmplänen dargelegt, die Bestandteil der zugelassenen Hauptbetriebspläne sind. Des Weiteren sind die **Kontaktadressen** beim Havariekommando und beim LKN-SH sowie beim LBEG auf deren Internetseiten veröffentlicht.

Die Information der Aufsichtsbehörde (LBEG) durch die Unternehmen im Schadensfall, ist gesetzlich durch die §§ 39 und 62(1) der OffshoreBergV sichergestellt. Das LBEG wird diese Information dann auf dem offiziellen Wege an die EU Kommission weiterleiten.

Details der verfügbaren **Hilfsdienste** bei internen und externen Notfalleinsätzen sind in den Hauptbetriebsplänen der Unternehmen beschrieben. Zusätzliche Informationen können den Internetseiten des Havariekommandos und des LKN-SH entnommen werden. Dasselbe gilt für die getroffenen Regelungen, um Personen und Organisationen, die von dem Unfall betroffen sein könnten geeignet zu informieren und anzuweisen.

Die **generellen Regelungen**, um auf schwere Unfälle zu reagieren, einschließlich Kompetenzen und Verantwortlichkeiten aller involvierten Stellen sowie die laufende Aktualisierung dieses Regelwerks wird ebenfalls über die Hauptbetriebspläne der Unternehmen sichergestellt bzw. durch das interne Reglement des Havariekommandos und des LKN-SH. Es ist gewährleistet, dass Ausrüstung, Personal und Einsatzkonzepte verfügbar und aktuell sind und genug geschultes Personal jederzeit verfügbar ist. Verantwortlich dafür sind das Havariekommando, das LKN-SH und die Unternehmen jeweils für ihren Bereich.

Der Einsatz von **Dispersionsmitteln** in der Nordsee ist in Deutschland auf der Basis eines Konzeptes unter Berücksichtigung einer „Net Environmental Benefit Analysis“ im Ausnahmefall möglich. Dies setzt voraus, dass eine mechanische Ölunfallbekämpfung nicht möglich oder erfolgversprechend ist. Die Einsatzentscheidung über einen Dispergatoreinsatz wird vom Havariekommando getroffen.

Durch die Hauptbetriebspläne der Unternehmen und die internen Regeln der staatlichen Stellen sind die **Zuständigkeiten und Rollen** aller am Notfalleinsatz beteiligten Stellen und Koordinatoren eindeutig festgelegt, so dass deren Kooperation bei der Bekämpfung schwerer Unfälle sichergestellt ist.

Die Regelungen umfassen auch Vorkehrungen um auf einen schweren Unfall zu reagieren, der möglicherweise die eigenen Kapazitäten überfordert oder über die Staatsgrenze hinausgeht. Dazu werden die externen Notfalleinsatzpläne mit den **angrenzenden Staaten** und der Kommission geteilt und die beiderseits der Grenze verfügbaren Bestände an Schadensbekämpfungsmitteln sowohl der Industrie als auch des Staates gegenseitig zugänglich gemacht. Es wird angestrebt, die Ausrüstungen und Einsatzgrundsätze zwischen benachbarten Ländern und den Mitgliedern der EU möglichst kompatibel zu gestalten. Das wird durch bilaterale Regelungen der Industrie und durch Absprachen

zwischen den Küstenwachen erreicht. Ferner erfolgt die Veröffentlichung dieses „Externen Notfalleinsatzplanes“ auch auf der Internetseite des LBEG.

Grenzüberschreitende Übungen von externen Notfalleinsatzszenarien werden in angemessener Form vorgesehen und durchgeführt.

Stand: Mai 2020 / LBEG